

RS OGH 1971/10/28 2Ob275/71, 1Ob572/76, 6Ob727/76, 5Ob671/81, 1Ob740/81, 1Ob610/82, 1Ob539/83, 5Ob59

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1971

Norm

AußStrG §1 B2

AußStrG §1 B3b

AußStrG §11 A

AußStrG §12

AußStrG §16 A1

EGEO Art27

EO §378 A

Rechtssatz

Vorläufige Maßnahmen, die inhaltlich etwa einer einstweiligen Verfügung in Sinne der §§ 378 ff EO entsprechen und sich aus der Bestimmung des § 142 ABGB sowie der Fürsorgepflicht des Gerichtes ableiten, kann das Pflegschaftsgericht, das hiebei nicht an die Vorschriften der EO gebunden ist, auch ohne Anhörung der Parteien und vor Abschluß der Erhebungen treffen, wenn besondere Umstände eine sofortige Entscheidung erfordern. Insbesondere dann, wenn das Pflegschaftsgericht seine Entscheidung nicht als einstweilige Verfügung bezeichnete, beträgt dann die Rechtsmittelfrist vierzehn Tage (§ 11 Abs 1 AußStrG), es ist aber auch § 16 Abs 1 AußStrG anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 275/71

Entscheidungstext OGH 28.10.1971 2 Ob 275/71

Veröff: EFSIg 15198

- 1 Ob 572/76

Entscheidungstext OGH 07.04.1976 1 Ob 572/76

Ähnlich; Beisatz: Möglichkeit einer Zwischenanordnung vor endgültiger Zuteilung. (T1)

Veröff: EFSIg 26646

- 6 Ob 727/76

Entscheidungstext OGH 17.02.1977 6 Ob 727/76

nur: Vorläufige Maßnahmen, die inhaltlich etwa einer einstweiligen Verfügung in Sinne der §§ 378 ff EO

entsprechen und sich aus der Bestimmung des § 142 ABGB sowie der Fürsorgepflicht des Gerichtes ableiten, kann das Pflegschaftsgericht, das hiebei nicht an die Vorschriften der EO gebunden ist, auch ohne Anhörung der Parteien und vor Abschluß der Erhebungen treffen, wenn besondere Umstände eine sofortige Entscheidung erfordern. (T2)

Veröff: EFSIg 29069

- 5 Ob 671/81

Entscheidungstext OGH 12.08.1981 5 Ob 671/81

Vgl auch

- 1 Ob 740/81

Entscheidungstext OGH 06.11.1981 1 Ob 740/81

nur: Vorläufige Maßnahmen, die inhaltlich etwa einer einstweiligen Verfügung in Sinne der §§ 378 ff EO entsprechen und sich aus der Fürsorgepflicht des Gerichtes ableiten, kann das Pflegschaftsgericht, das hiebei nicht an die Vorschriften der EO gebunden ist, auch ohne Anhörung der Parteien und vor Abschluß der Erhebungen treffen, wenn besondere Umstände eine sofortige Entscheidung erfordern. (T3)

- 1 Ob 610/82

Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 610/82

nur T3

- 1 Ob 539/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 539/83

nur T3

- 5 Ob 595/84

Entscheidungstext OGH 13.11.1984 5 Ob 595/84

nur T3; Beisatz hier: Abnahme des Reisepasses des Vaters, in dem der Minderjährige miteingetragen ist, und Hinterlegung beim Erstgerichtes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Zuteilung des Elternrechte, und drohende Ausreise des Kindes zu verhindern. (T4)

- 6 Ob 604/88

Entscheidungstext OGH 16.06.1988 6 Ob 604/88

nur T2

- 1 Ob 502/90

Entscheidungstext OGH 17.01.1990 1 Ob 502/90

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0005017

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at